HanseMerkur
Preis für
Kinderschutz
Seit 1980

Satzung

Preisträger

Ausgezeichnet werden soll das Wirken einzelner Personen, Gruppen, Vereine, Bürgerinitiativen oder Institutionen in Deutschland. Das zu würdigende Wirken soll eine besondere Leistung darstellen, die weit über das übliche Engagement und die beruflichen Pflichten hinausgeht und von übergreifender, wegweisender Bedeutung ist. Das prämierte Wirken muss im psychosozialen, gesellschaftlichen oder medizinischen Bereich helfend oder vorbeugend sein, und zwar in einem Zeitraum, der nicht länger als zwölf Monate, von der Prämierung angerechnet, zurückliegt.

Trägerschaft

Stifter des HanseMerkur Preises für Kinderschutz sind die Unternehmen der HanseMerkur, Hamburg. Es kann zusätzlich ein Förderkreis gebildet werden, der die Ziele der Präambel unterstützt. Die Durchführung dieses Status obliegt der HanseMerkur Krankenversicherung AG.

Jury

Die jährliche Preisentscheidung wird von einer mindestens fünfköpfigen Jury getroffen, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Stifter auf jeweils ein Jahr berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Jury kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Jury ist an Weisungen des Stifters nicht gebunden. Sollte ein Jurymitglied verhindert sein, an einer Jurysitzung zur jährlichen Preisentscheidung teilzunehmen, kann das Stimmrecht jederzeit auf ein anderes Jurymitglied oder einen neutralen Teilnehmer der Sitzung übertragen werden, damit die Entscheidungsfähigkeit der Jury (mindestens fünf Stimmrechte) gewährleistet ist.

Vorschlagswesen

Jede Person und Institution ist berechtigt, für die Verleihung der Jury Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind zu begründen. Die Jury ist an die Vorschläge nicht gebunden, sondern kann aufgrund eigener Vorschläge entscheiden.

Preis

Der HanseMerkur Preis für Kinderschutz besteht aus einer Ehrenurkunde sowie einer Geldzuwendung in veränderlicher Höhe. Diese Geldzuwendung versteht sich als Förderung der ausgezeichneten Tätigkeit des Preisträgers und soll hierfür verwendet werden. Die tatsächliche Verwendung ist dem Stifter gegenüber nachzuweisen. Die Jury kann den Preis ggf. teilen oder nicht vergeben, wenn keine Person oder Institution als preiswürdig erkannt werden sollte. Wenn der volle Preis nicht vergeben wird, steht der nicht verbrauchte Teil des Preises zusätzlich im nächsten Jahr zur Verfügung. Die Jury kann außerdem ehrende Anerkennungspreise aussprechen.

Verleihung

Die Verleihung des Preises findet im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung statt, die in enger Beziehung zur Zielsetzung dieses Preises steht. Ein Mitglied der Jury soll die Gründe darlegen, die zu der Entscheidung geführt haben. Der Name des Preisträgers und die Begründung für die Preisvergabe werden veröffentlicht.

Sonstiges

Zweifelsfragen bei der Auslegung dieses Statuts sowie über Änderungen dieses Statuts oder den Fortbestand des HanseMerkur Preises für Kinderschutz entscheiden die Stifter des Preises. Die Jury kann aus besonderen Gründen Empfehlungen für eine von den Bestimmungen dieses Statuts abweichende Vergabe des Preises geben.

Hamburg, im September 2019